

BLAUER ENGEL

Das Umweltzeichen

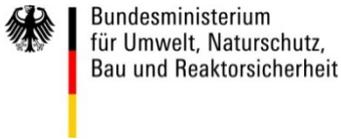


Unterbrechungsfreie Stromversorgungen

DE-UZ 182

Vergabekriterien
Ausgabe Februar 2013
Version 1

Getragen wird das Umweltzeichen durch die folgenden Institutionen:



Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ist Zeicheninhaber und informiert regelmäßig über die Entscheidungen der Jury Umweltzeichen.



Das Umweltbundesamt fungiert mit dem Fachgebiet „Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung“ als Geschäftsstelle der Jury Umweltzeichen und entwickelt die fachlichen Kriterien der Vergabekriterien des Blauen Engel.



Die Jury Umweltzeichen ist das unabhängige Beschlussgremium des Blauen Engel mit Vertretern aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Kommunen, Wissenschaft, Medien, Kirchen, Jugend und Bundesländern.



Die RAL gGmbH ist die Zeichenvergabestelle. Sie organisiert im Prozess der Kriterienentwicklung die unabhängigen Expertenanhörungen, d.h. die Einbindung der interessierten Kreise.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

RAL gGmbH

RAL UMWELT

Fränkische Straße 7

53229 Bonn

Tel: +49 (0) 228 / 6 88 95 - 0

E-Mail: umweltzeichen@ral.de

www.blauer-engel.de

Verlängerung ohne Änderung um 2 Jahre, bis 31.12.2018

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Vorbemerkung	3
1.2	Hintergrund	3
1.3	Ziel des Umweltzeichens	3
1.4	Einhaltung gesetzlicher Vorgaben	4
1.5	Begriffsbestimmung	5
2	Geltungsbereich	5
3	Anforderungen	5
3.1	Energieeffizienz	5
3.2	Materialanforderungen an die Kunststoffe der Gehäuse und Gehäuseteile	7
3.3	Anforderung an Batterien	8
3.3.1	Ausschluss cadmiumhaltiger Batterien	8
3.3.2	Anforderungen an die Qualität der Batterien	9
3.3.3	Anforderungen an die Lebensdauer	9
3.3.4	Anforderungen an die Ladeelektronik	10
3.3.5	Garantieregulung Batterie	10
3.4	Langlebigkeit	10
3.5	Recyclinggerechte Konstruktion	11
3.6	Verbraucherinformation	11
3.6.1	Entsorgungshinweise	12
4	Zeichennehmer und Beteiligte	12
5	Zeichenbenutzung	12

Mustervertrag

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von der RAL gGmbH einberufenen Anhörungsbesprechung diese Grundlage für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde die RAL gGmbH beauftragt. Für alle Erzeugnisse, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei der RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden.

1.2 Hintergrund

Im Jahr 2011 wurden in Deutschland Expertenschätzungen zufolge ca. 2,5 GW unterbrechungsfreie Stromversorgungen dauerhaft genutzt. Diese wurden im Teillastbetrieb mit einer durchschnittlichen Effizienz von 80 % eingesetzt. Verrechnet man dies mit den heutzutage bereits realisierbaren Effizienzsteigerungen in diesem Lastbereich, sind in der Anwendung von hocheffizienten unterbrechungsfreien Stromversorgungen jährliche CO₂-Einsparungen von mehreren hundert Tonnen möglich. Aktuell werden in unterbrechungsfreien Stromversorgungen noch Bleibatterien verwendet. Mit eintretender Marktreife anderer chemischer Energiespeichersysteme sollte das Umweltzeichen nur noch an weniger umweltgefährdende Stoffe als Energiespeichermedium vergeben werden. Bis zu diesem Zeitpunkt kann das Umweltzeichen dafür sorgen, dass die in unterbrechungsfreien Stromversorgungen verwendeten Bleibatterien sich durch eine möglichst hohe Lebensdauer auszeichnen, um damit den Nutzwert dieses umwelt- und gesundheitsgefährdenden Stoffes so hoch wie möglich zu halten.

1.3 Ziel des Umweltzeichens

Der Klimaschutz, die Verminderung des Energieverbrauchs, die Minimierung der Bereitschaftsverluste und die Vermeidung von Schadstoffen und Abfall sind wichtige Ziele des Umweltschutzes.

Mit dem Umweltzeichen für unterbrechungsfreie Stromversorgungen können Produkte gekennzeichnet werden, die sich durch folgende Umwelteigenschaften auszeichnen:

- Hohe Energieeffizienz,
- Geringer Ressourcenverbrauch,
- Verringerung der Schadstoffgehalte und -emissionen,
- Vermeidung umweltbelastender Materialien.

1.4 Einhaltung gesetzlicher Vorgaben

Die Einhaltung bestehender Gesetze und Verordnungen wird für die mit dem Umweltzeichen gekennzeichneten Produkte vorausgesetzt. Diese sind insbesondere die nachfolgend genannten:

- Die durch das Elektro- und Elektronikgesetz (ElektroG)¹ in deutsches Recht umgesetzten EU-Richtlinien² sind beachtet.
- Die durch das Batteriegeseztz (BattG)³ in deutsches Recht umgesetzte EU-Richtlinie 2006/66/EG⁴ ist beachtet.
- Die durch die Chemikalienverordnung REACH (1907/2006/EG)⁵ und die EG-Verordnung 1272/2008⁶ (oder die Richtlinie 67/548/EWG) definierten stofflichen Anforderungen werden berücksichtigt.

¹ Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten, BGBl, 2005, Teil I, Nr. 17 (23.05.2005).

² Directive on Waste from Electrical and Electronic Equipment (WEEE), Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte bzw. deren Revision: Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte;

Directive on the Restriction of the Use of Certain Hazardous Substances in Electrical and Electronic Equipment (RoHS), Richtlinie 2002/95/EG vom 27. Januar 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten bzw. deren Revision: Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.

³ Batteriegeseztz vom 25.06.2009, BGBl. I S. 1582.

⁴ Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06.09.2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren, ABI Nr. L 339, S. 39, 2007, Nr. L 139 S. 40.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

1.5 Begriffsbestimmung

Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) bezeichnet mit Halbleiter-Ventilbauelementen ausgerüstete Zwischenkreis-Wechselstromumrichter-Systeme mit Speichereinrichtungen für elektrische Energie im Gleichstromzwischenkreis, welche für die Überbrückung von Ausfallzeiten ausgelegt sind.

2 Geltungsbereich

Diese Vergabegrundlage gilt für statische unterbrechungsfreie Stromversorgungen mit einer Leistung von mindestens 5 kW, welche für die Überbrückung von Ausfallzeiten ausgelegt sind.

3 Anforderungen

3.1 Energieeffizienz

Die Anforderungen für die nachfolgend genannten Betriebsarten sind beide einzuhalten.

Doppelwandlerbetrieb

Der Wirkungsgrad für Anlagen > 25 kW im Doppelwandlerbetrieb gemäß VFI-SS-111 nach EN 62040 Teil 3 der USV darf bei linearer Last nicht geringer sein als:

- 94,5 % bei elektrischer Ausgangsleistung von 100 % der Nennleistung
- 94,5 % bei elektrischer Ausgangsleistung von 75 % der Nennleistung
- 94 % bei elektrischer Ausgangsleistung von 50 % der Nennleistung
- 93 % bei elektrischer Ausgangsleistung von 25 % der Nennleistung

Der Wirkungsgrad für Anlagen > 25 kW im Doppelwandlerbetrieb gemäß VFI-SS-111 nach EN 62040 Teil 3 der USV darf bei nichtlinearer Last nicht geringer sein als:

- 93,5 % bei elektrischer Ausgangsleistung von 100 % der Nennleistung
- 93,5 % bei elektrischer Ausgangsleistung von 75 % der Nennleistung
- 93 % bei elektrischer Ausgangsleistung von 50 % der Nennleistung
- 92 % bei elektrischer Ausgangsleistung von 25 % der Nennleistung

Der Wirkungsgrad für Anlagen ≤ 25 kW im Doppelwandlerbetrieb gemäß VFI-SS-111 nach EN 62040 Teil 3 der USV darf bei linearer Last nicht geringer sein als:

- 94 % bei elektrischer Ausgangsleistung von 100 % der Nennleistung
- 94 % bei elektrischer Ausgangsleistung von 75 % der Nennleistung
- 93,5 % bei elektrischer Ausgangsleistung von 50 % der Nennleistung
- 93 % bei elektrischer Ausgangsleistung von 25 % der Nennleistung

Der Wirkungsgrad für Anlagen ≤ 25 kW im Doppelwandlerbetrieb gemäß VFI-SS-111 nach EN 62040 Teil 3 der USV darf bei nichtlinearer Last nicht geringer sein als:

- 93 % bei elektrischer Ausgangsleistung von 100 % der Nennleistung
- 93 % bei elektrischer Ausgangsleistung von 75 % der Nennleistung
- 92,5 % bei elektrischer Ausgangsleistung von 50 % der Nennleistung
- 92 % bei elektrischer Ausgangsleistung von 25 % der Nennleistung

Effizienzoptimierender Modus

Die folgenden Anforderungen gelten unter der Vorgabe, dass die „ITIC-Kurve“⁷ eingehalten wird.

Der Wirkungsgrad im effizienzoptimierenden Modus der USV > 25 kW darf bei linearer und nichtlinearer Last nicht geringer sein als:

- 99 % bei elektrischer Ausgangsleistung von 100 % der Nennleistung
- 99 % bei elektrischer Ausgangsleistung von 75 % der Nennleistung
- 99 % bei elektrischer Ausgangsleistung von 50 % der Nennleistung
- 98 % bei elektrischer Ausgangsleistung von 25 % der Nennleistung

Der Wirkungsgrad im effizienzoptimierenden Modus der USV ≤ 25 kW darf bei linearer und nichtlinearer Last nicht geringer sein als:

- 98 % bei elektrischer Ausgangsleistung von 75 % der Nennleistung
- 98 % bei elektrischer Ausgangsleistung von 50 % der Nennleistung
- 98 % bei elektrischer Ausgangsleistung von 25 % der Nennleistung
- 97,5 % bei elektrischer Ausgangsleistung von 15 % der Nennleistung

⁷ Eine vom „Information Technology Industry Council“ definierte Kurve, welche die maximale Spannungsabweichung in Abhängigkeit von der Dauer der Abweichung beschreibt, die ein Netzteil tolerieren können muss.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 zum Antrag und legt ein Messprotokoll (Anlage 2) eines nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Prüflabors vor, welches die Anforderung mit den relevanten Daten (hier: Wirkungsgrad in Abhängigkeit der elektrischen Ausgangsleistung) dokumentiert. Messprotokolle des Antragstellers werden als gleichwertig anerkannt, wenn dieser ein Prüflaboratorium nutzt, das für diese Messungen von einer unabhängigen Stelle als SMT-Labor (supervised manufacturer testing laboratory) anerkannt ist.

3.2 Materialanforderungen an die Kunststoffe der Gehäuse und Gehäuseteile

Den Kunststoffen dürfen als konstitutionelle Bestandteile keine Stoffe zugesetzt sein, die eingestuft sind als

- a) krebserzeugend der Kategorien 1 oder 2 nach Tabelle 3.2 bzw. Kategorien 1A und 1B nach Tabelle 3.1 des Anhangs VI der EG-Verordnung 1272/2008⁸,
- b) erbgutverändernd der Kategorien 1 oder 2 nach Tabelle 3.2 bzw. Kategorien 1A und 1B nach Tabelle 3.1 des Anhangs VI der EG-Verordnung 1272/2008,
- c) fortpflanzungsgefährdend der Kategorien 1 oder 2 nach Tabelle 3.2 bzw. Kategorien 1A und 1B nach Tabelle 3.1 des Anhangs VI der EG-Verordnung 1272/2008,
- d) besonders besorgniserregend aus anderen Gründen nach den Kriterien des Anhang XIII der REACH-Verordnung, insofern sie in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sog. Kandidatenliste⁹) aufgenommen wurden.

⁸ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang VI Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung für bestimmte gefährliche Stoffe, Teil 3: Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung – Tabellen, Tabelle 3.2 Die Liste der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe aus Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG, kurz: GHS-Verordnung http://www.reach-info.de/ghs_verordnung.htm, in der jeweils gültigen Fassung. Die GHS-Verordnung (Global Harmonization System), die am 20.01.2009 in Kraft getreten ist, ersetzt die alten Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG. Danach erfolgt die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung für Stoffe bis zum 1. Dezember 2010 gemäß der RL 67/548/EWG (Stoff-RL) und für Gemische bis zum 1. Juni 2015 gemäß der RL 1999/45/EG (Zubereitungs-RL). Abweichend von dieser Bestimmung kann die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung für Stoffe und Zubereitung bereits vor dem 1. Dezember 2010 bzw. 1. Juni 2015 nach den Vorschriften der GHS-Verordnung erfolgen, die Bestimmungen der Stoff-RL und Zubereitungs-RL finden in diesem Fall keine Anwendung.

Halogenhaltige Polymere sind nicht zulässig. Ebenso dürfen halogenorganische Verbindungen nicht als Flammschutzmittel zugesetzt werden. Zudem dürfen keine Flammschutzmittel zugesetzt werden, die gemäß Tabelle 3.1 bzw. 3.2 des Anhang VI der EG-Verordnung 1272/2008 als sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung eingestuft und dem Gefahrenhinweis H410 bzw. mit dem R Satz R 50/53 gekennzeichnet sind.

Von dieser Regelung ausgenommen sind:

- prozessbedingte, technisch unvermeidbare Verunreinigungen,
- fluororganische Additive (wie z.B. Anti-Dripping-Reagenzien), die zur Verbesserung der physikalischen Eigenschaften der Kunststoffe eingesetzt werden, sofern sie einen Gehalt von 0,5 Gew.-% nicht überschreiten,
- Kunststoffteile mit einer Masse kleiner 25 g.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 und legt eine schriftliche Erklärung der Kunststoffhersteller vor oder stellt die Vorlage derselben gegenüber der RAL gGmbH sicher. Diese Erklärung in Anlage P-M bestätigt, dass die auszuschließenden Substanzen den Kunststoffen nicht zugesetzt sind und gibt die chemische Bezeichnung der eingesetzten Flammschutzmittel inklusive der CAS-Nummer und der Einstufungen an. Der Antragsteller nennt die verwendeten Gehäusekunststoffe für Teile mit einer Masse ≥ 25 Gramm und legt eine Liste der verwendeten Gehäusekunststoffe gemäß Anlage P-L25 vor.

3.3 Anforderung an Batterien

3.3.1 Ausschluss cadmiumhaltiger Batterien

Sämtliche für die USV verwendeten Batterien müssen frei von Cadmium sein.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in der Anlage 1.

⁹ Link zur Kandidatenliste der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH):
<http://echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table>

3.3.2 Anforderungen an die Qualität der Batterien

Sämtliche für die USV verwendeten Batterien müssen über einen möglichst gleichen spektralen Innenwiderstand verfügen. Der Unterschied der spektralen Innenwiderstände der verwendeten Batterien darf maximal 30 % betragen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in der Anlage 1. Der Antragsteller legt ein Messprotokoll nach Anlage 3 eines nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Prüflabors vor, aus dem hervorgeht, dass alle verwendeten Batterien die Anforderung erfüllen. Messprotokolle des Antragstellers werden als gleichwertig anerkannt, wenn dieser ein Prüflaboratorium nutzt, das für diese Messungen von einer unabhängigen Stelle als SMT-Labor (supervised manufacturer testing laboratory) anerkannt ist.

3.3.3 Anforderungen an die Lebensdauer

USV \geq 25 kW

Sämtliche für die USV verwendeten Batterien müssen Langzeitbatterien (Kategorie „high performance“ mit 10-12 Jahren Lebensdauer oder „long life“ mit 12 oder mehr Jahren Lebensdauer) nach EUROBAT¹⁰ sein.

USV < 25 kW

Sämtliche für die USV verwendeten Batterien müssen Langzeitbatterien (Kategorie „General Purpose“ mit 6-9 Jahren Lebensdauer oder mehr Jahren Lebensdauer) nach EUROBAT sein.

Nachweis

Der Antragsteller legt einen Prüfbericht (Anlage 4) eines nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Prüflabors vor, aus dem hervorgeht, dass alle verwendeten Batterien die Anforderung erfüllen. Prüfberichte des Antragstellers werden als gleichwertig anerkannt, wenn dieser ein Prüflaboratorium nutzt, das für diese Messungen von einer unabhängigen Stelle als SMT-Labor (supervised manufacturer testing laboratory) anerkannt ist.

¹⁰ Prüfung nach EUROBAT basierend auf DIN EN 60896-21.

3.3.4 Anforderungen an die Ladeelektronik

Zur Vermeidung der Weitergabe von Netzschwankungen an die Batterien muss ein Schutzmechanismus (z.B. DC/DC-Wandler oder ähnliches) vor die Batterien geschaltet sein.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in der Anlage 1.

3.3.5 Garantieregelung Batterie

Der Hersteller bietet auf die Batterie eine sinnvolle Garantie „pro rata temporis“¹¹ an.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 und legt die entsprechenden Seiten der Produktunterlagen / der Garantieregelung vor.

3.4 Langlebigkeit

Der Antragsteller verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass für die Reparatur der Geräte die Ersatzteilversorgung bei laufender Produktion und für mindestens 10 Jahre nach Produktionseinstellung sichergestellt ist.

Unter Ersatzteilen sind solche Teile zu verstehen, die typischerweise im Rahmen der üblichen Nutzung eines Produktes ausfallen können (ausgenommen: Batterien, siehe 3.3.4). Andere, regelmäßig die Lebensdauer des Produktes überdauernde Teile, sind nicht als Ersatzteile anzusehen.

Die Produktunterlagen müssen Informationen über die genannten Anforderungen enthalten.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 und legt die entsprechenden Seiten der Produktunterlagen vor.

¹¹ Pro rata temporis Garantien gewährleisten eine anteilmäßige Erstattung bei Ausfall der USV für einen vereinbarten Zeitraum in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Ausfalls. Der Garantiezeitraum muss dabei nicht unbedingt die gesamte deklarierte Lebensdauer umfassen, aber zumindest einen relevanten Anteil (z.B. 9 Jahre für eine Batterie mit 12 Jahren Lebensdauer).

3.5 Recyclinggerechte Konstruktion

Das Gerät muss so entworfen und konstruiert sein, dass eine Demontage im Hinblick auf die Separierung wertstoffhaltiger Bauteile und Materialien leicht und schnell möglich ist. Das heißt, dass

- entsprechende Verbindungen mit herkömmlichen Werkzeugen lösbar und die Verbindungsstellen leicht zugänglich sein müssen,
- Kunststoffe aus nur einem Polymer bestehen sollen bzw. Kunststoffteile deren Masse größer als 25 g sind gemäß ISO Norm 11469 gekennzeichnet sein müssen, um eine sortenreine Trennung zu ermöglichen und
- eine Anleitung zur Demontage für die Behandler von Alt-Geräten verfügbar sein muss, mit dem Ziel, möglichst viele Ressourcen zurückzugewinnen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 und legt eine Anleitung vor, in der die fachgerechte Zerlegung der USV erklärt wird (Anlage 5 zum Vertrag). Die Anleitung kann entweder schriftlich, als Fotodokumentation, Zeichnung oder im Videoformat vorgelegt werden.

3.6 Verbraucherinformation

3.6.1 Nutzungshinweise

Beim Kauf eines Gerätes müssen für die Endverbraucher verständliche Produktunterlagen beigefügt sein, die mindestens folgende Angaben enthalten:

- Optimale Belüftungsbedingungen beim Aufstellen der USV
- Leistungsaufnahme im Betrieb
- Hinweise zur energieeffizienten Nutzung
- Hinweise zur Maximierung der Lebensdauer der Batterien
- Chemisches System der Batterie und Sicherheitshinweise zu deren Austausch

Weiterhin sind die oben aufgeführten Angaben auf einer frei zugänglichen Internetseite zu veröffentlichen, die über die Homepage des Herstellers einfach zu erreichen sein muss.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 zum Vertrag, nennt den Internet-Link unter dem diese Informationen abrufbar sind und legt die entsprechenden Seiten der Produktunterlagen als Anlage 6 vor.

3.6.2 Entsorgungshinweise

In den Produktunterlagen sind folgende Hinweise in gut lesbarer Form anzubringen (vergleichbare Formulierungen sind zugelassen):

- Alle Batterien sind grundsätzlich dem dafür vorgesehenen Rücknahmesystem zuzuführen; Batterien dürfen nicht mit dem Hausmüll entsorgt werden.
- In den Produktunterlagen sind die Hinweise über die Rücknahmemöglichkeiten der Batterien – insbesondere den Ort (Adresse), an dem man die Batterien entsorgen kann – zu vermerken. In den Produktunterlagen sind ferner – in Bezug auf das gesamte Produkt – Hinweise gemäß des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) anzubringen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in der Anlage 1 und legt entsprechende Auszüge aus der Produktbeschreibung vor (Anlage 6).

4 Zeichennehmer und Beteiligte

4.1 Zeichennehmer sind Hersteller oder Vertreiber von Produkten gemäß Abschnitt 2.

4.2 Beteiligte am Vergabeverfahren:

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabegrundlagen fortführen zu können.

5 Zeichenbenutzung

5.1 Die Benutzung des Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

5.2 Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.

5.3 Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2018. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2018 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

- 5.4** Der Zeichennehmer (Hersteller) kann die Erweiterung des Benutzungsrechtes für das kennzeichnungsberechtigte Produkt bei der RAL gGmbH beantragen, wenn es unter einem anderen Marken-/Handelsnamen und/oder anderen Vertriebsorganisationen in den Verkehr gebracht werden soll.
- 5.5** In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:
 - 5.5.1** Zeichennehmer (Hersteller/Vertreiber)
 - 5.5.2** Marken-/Handelsname, Produktbezeichnung
 - 5.5.3** Inverkehrbringer (Zeichenanwender), d.h. die Vertriebsorganisation gemäß Abschnitt 5.4

VERTRAG

Nr.

über die Vergabe des Umweltzeichens

RAL gGmbH als Zeichengeber und die Firma

(Inverkehrbringer)

als Zeichennehmer – nachfolgend kurz ZN genannt –
schließen folgenden Zeichenbenutzungsvertrag:

M U S T E R

1. Der ZN erhält das Recht, unter folgenden Bedingungen das dem Vertrag zugrunde liegende Umweltzeichen zur Kennzeichnung des Produkts/der Produktgruppe/Aktion "**Unterbrechungsfreie Stromversorgungen**" für

"(Marken-/Handelsname)"

zu benutzen. Dieses Recht erstreckt sich nicht darauf, das Umweltzeichen als Bestandteil einer Marke zu benutzen. Das Umweltzeichen darf nur in der abgebildeten Form und Farbe benutzt werden, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die Abbildung der gesamten inneren Umschrift des Umweltzeichens muss immer in gleicher Größe, Buchstabenart und -dicke sowie -farbe erfolgen und leicht lesbar sein.

2. Das Umweltzeichen gemäß Abschnitt 1 darf nur für o. g. Produkt/Produktgruppe/Aktion benutzt werden.
3. Für die Benutzung des Umweltzeichens in der Werbung oder sonstigen Maßnahmen des ZN hat dieser sicherzustellen, dass das Umweltzeichen nur in Verbindung zu o. g. Produkt/Produktgruppe/Aktion gebracht wird, für die die Benutzung des Umweltzeichens mit diesem Vertrag geregelt wird. Für die Art der Benutzung des Zeichens, insbesondere im Rahmen der Werbung, ist der Zeichennehmer allein verantwortlich.
4. Das/die zu kennzeichnende Produkt/Produktgruppe/Aktion muss während der Dauer der Zeichenbenutzung allen in der "Vergabegrundlage für Umweltzeichen RAL-UZ 182" in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Anforderungen und Zeichenbenutzungsbedingungen entsprechen. Dies gilt auch für die Wiedergabe des Umweltzeichens (einschließlich Umschrift). Schadensersatzansprüche gegen die RAL gGmbH, insbesondere aufgrund von Beanstandungen der Zeichenbenutzung oder der sie begleitenden Werbung des ZN durch Dritte, sind ausgeschlossen.
5. Sind in der "Vergabegrundlage für Umweltzeichen" Kontrollen durch Dritte vorgesehen, so übernimmt der ZN die dafür entstehenden Kosten.
6. Wird vom ZN selbst oder durch Dritte festgestellt, dass der ZN die unter Abschnitt 2 bis 5 enthaltenen

Bedingungen nicht erfüllt, verpflichtet er sich, dies der RAL gGmbH anzuzeigen und das Umweltzeichen solange nicht zu benutzen, bis die Voraussetzungen wieder erfüllt sind. Gelingt es dem ZN nicht, den die Zeichenbenutzung voraussetzenden Zustand unverzüglich wiederherzustellen oder hat er in schwerwiegender Weise gegen diesen Vertrag verstoßen, so entzieht die RAL gGmbH gegebenenfalls dem ZN das Umweltzeichen und untersagt ihm die weitere Benutzung. Schadensersatzansprüche gegen die RAL gGmbH wegen der Entziehung des Umweltzeichens sind ausgeschlossen.

7. Der Zeichenbenutzungsvertrag kann aus wichtigen Gründen gekündigt werden.
Als solche gelten z. Beispiel:
 - nicht gezahlte Entgelte
 - nachgewiesene Gefahr für Leib und Leben.Eine weitere Benutzung des Umweltzeichens ist in diesem Fall verboten. Schadensersatzansprüche gegen die RAL gGmbH sind ausgeschlossen (vgl. Ziffer 6 Satz 3).
8. Der ZN verpflichtet sich, für die Nutzungsdauer des Umweltzeichens der RAL gGmbH ein Entgelt gemäß "Entgeltordnung für das Umweltzeichen" in ihrer jeweils gültigen Ausgabe zu entrichten.
9. Die Geltungsdauer dieses Vertrages läuft gemäß "Vergabegrundlage für Umweltzeichen RAL-UZ 182" bis zum 31.12.2018. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2018 bzw. bis zum 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird. Eine Benutzung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.
10. Mit dem Umweltzeichen gekennzeichnete Produkte/ Aktionen und die Werbung dafür dürfen nur bei Nennung der Firma des

(ZN/Inverkehrbringers)

an den Verbraucher gelangen.

Sankt Augustin, den

Ort, Datum

RAL gGmbH
Geschäftsleitung

(rechtsverbindliche Unterschrift
und Firmenstempel)